



WAHLORDNUNG

für die Wahl der Mitglieder in den Universitätsrat

(§§ 19 Abs 2 Z 1, 21 Abs 6 Z 1 UG 2002)

§ 1

Wahlgrundsätze

Die Mitglieder des Universitätsrats werden aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts gewählt.

§ 2

Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Aktiv wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Senats.
- (2) Zu einem Mitglied des Universitätsrats kann nur gewählt werden, wer in einer verantwortungsvollen Position in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, tätig ist oder war und auf Grund seiner hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Universität leisten kann (§ 21 Abs. 3 UG 2002). Die nach § 21 Abs 4 und 5 UG 2002 ausgeschlossenen Personen sind nicht wählbar.
- (3) Zu einem Mitglied des Universitätsrats ist nur wählbar, wer von einer/einem der Vorschlagsberechtigten gemäß § 4 Abs. 2 zur Wahl vorgeschlagen wurde.

§ 3

Wahltermin

Die Festlegung des Wahltermins bedarf eines Beschlusses des Senats. Beträgt der Zeitraum zwischen Beschlussfassung und vorgesehenem Wahltermin weniger als eine Woche, bedarf der Beschluss der Zweidrittelmehrheit.

§ 4

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahl der Mitglieder in den Universitätsrat erfolgt dadurch, dass die aktiv Wahlberechtigten über jede/n einzelne/n vorgeschlagene/n Kandidatin/en abstimmen.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind sämtliche Mitglieder des Senats. Ein/e Vorschlagsberechtigte/r kann mehrere Wahlvorschläge einbringen.
- (3) Es können nur solche Personen vorgeschlagen werden, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllen.
- (4) Jeder Wahlvorschlag, der nur eine Person enthalten darf, hat den Namen der/des Vorgeschlagenen sowie deren/dessen Position in der Gesellschaft zu enthalten. Das vorschlagende Mitglied hat zu begründen, warum die/der Vorgeschlagene für die Ausübung der Funktion eines Mitglieds des Universitätsrats besonders geeignet erscheint.
- (5) Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum Beginn des Wahlvorganges einzubringen.
- (6) Der Senat hat die passive Wahlberechtigung der vorgeschlagenen Personen im Hinblick auf eine allfällige Ausgeschlossenheit nach seinem Informationsstand zu prüfen und gegebenenfalls die Wählbarkeit festzustellen.
- (7) Über die vorgeschlagenen Personen ist strengstes Stillschweigen zu bewahren.

§ 5

Stimmzettel

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt gültig nur durch Verwendung der amtlichen Stimmzettel.
- (2) Die/Der Vorsitzende hat für jedes zu vergebende Mandat Stimmzettel vorzubereiten, auf denen die Namen aller für das jeweilige Mandat vorgeschlagenen Kandidat/inn/en sowie die Gelegenheit zur Stimmabgabe mit „JA“ oder „NEIN“ für jede/n einzelne/n Kandidatin/en vorzusehen sind.

§ 6

Durchführung der Wahl

- (1) Die Leitung der Wahl obliegt der/dem Vorsitzenden. Sie/Er hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Wahl eine Wahlzelle und eine Wahlurne zur Verfügung stehen.
- (2) Die Wahl ist nur dann durchzuführen, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder an der Wahl teilnehmen.
- (3) Die Wahl erfolgt durch Ausfolgung der amtlichen Stimmzettel, geheime Stimmabgabe in der Wahlzelle und Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne.
- (4) Die Wahl hat gesondert für jedes zu vergebende Mandat zu erfolgen. Dabei ist über jede/n einzelne/n zur Wahl zugelassene/n vorgeschlagene/n Kandidatin/en gesondert mit „JA“ oder „NEIN“ abzustimmen.
- (5) Als gewählt gilt jeweils jene/r vorgeschlagene Kandidat/in, die/der die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht und die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Trifft dies auf mehr Kandidat/inn/en zu, so hat zwischen jenen Kandidat/inn/en eine Stichwahl zu erfolgen, die die gleiche Anzahl an Stimmen auf sich vereinigen. Der Vorsitzende hat einen Stimmzettel vorzubereiten, der die Namen aller Kandidat/inn/en enthält, zwischen denen die Stichwahl durchzuführen ist. Bei der Stichwahl darf von jeder/m aktiv Wahlberechtigten nur eine JA-Stimme vergeben werden. Bei der Stichwahl gilt als gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Erreicht keiner der Kandidat/inn/en diese Mehrheit, ist zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidat/inn/en eine weitere Stichwahl durchzuführen; wenn mehrere Kandidat/inn/en die gleiche Stimmenanzahl haben, werden alle diese Kandidat/inn/en in diese Stichwahl aufgenommen. Kann ein Mandat auch auf diese Weise nicht vergeben werden, entscheidet das Los.
- (6) Können auf diese Weise nicht alle Mandate vergeben werden, ist die Wahl zu unterbrechen und zu einem späteren - vom Senat gemäß der Bestimmung des § 3 zu beschließenden - Termin fortzusetzen. Die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten gültigen Wahlergebnisse bleiben aufrecht. Für die Fortsetzung der Wahl können weitere Kandidat/inn/en vorgeschlagen werden, wobei die Bestimmungen des § 4 einzuhalten sind.
- (7) Bei Fortsetzung der Wahl hat die/der Vorsitzende für jedes noch zu vergebende Mandat Stimmzettel vorzubereiten, auf denen die Namen aller für das jeweilige Mandat vorgeschlagenen Kandidat/inn/en sowie die Gelegenheit zur Stimmabgabe mit „JA“ oder „NEIN“ für jede/n einzelne/n Kandidatin/en vorzusehen sind.

- (8) Kann auch während der fortgesetzten Wahl kein gültiges Wahlergebnis im Sinne des Abs 5 erzielt werden, hat ein neuerlicher Wahlgang (allenfalls zum selben Termin) zu erfolgen. Bei diesem gilt jeweils jene/r Kandidat/in als gewählt, die/der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat und die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Trifft dies auf mehr Kandidat/inn/en zu, so ist eine Stichwahl im Sinne des Abs. 5 durchzuführen.
- (9) Sind alle Mandate entsprechend den oben angeführten Vorschriften vergeben, schließt der/die Vorsitzende die Wahlsitzung.
- (10) Die/Der Vorsitzende hat ein Protokoll über jeden Wahlvorgang zu führen.

Dieses Wahlprotokoll hat zu enthalten:

- a) die eingebrachten Wahlvorschläge, Entscheidungen über das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der Wählbarkeit einer vorgeschlagenen Person (§ 4 Abs. 5), zurückgezogene Wahlvorschläge;
- b) Verlauf der Wahl, allfälliger Beschluss des Senats über eine spätere Fortsetzung der Wahl, Namen der bis dahin gültig gewählten Mitglieder;
- c) Ergebnis der Wahl nach Anzahl der Beteiligten, Anzahl der abgegebenen und gültigen Stimmen sowie nach Anzahl der auf Personen entfallenden gültigen Stimmen;
- d) Namen der gewählten Mitglieder;
- e) als Beilage alle abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel;
- f) allfällige Einsprüche im Sinne des § 7.

§ 7

Einsprüche

Ist ein Mitglied des Senats der Meinung, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Bestimmungen des UG 2002 oder verfahrensrechtliche Vorschriften der Wahlordnung verletzt wurden, kann er/sie dies bis zum Ende der Wahlsitzung vorbringen. Über die Einwendungen entscheidet der Senat. Nach Beendigung der Wahlsitzung eingebrachte Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

§ 8

Einholung der Zustimmungserklärung

Die/der Vorsitzende des Senats hat unverzüglich nach der Ermittlung des Wahlergebnisses die gewählten Kandidat/inn/en von ihrer Wahl zu verständigen und nachweislich die Zustimmungserklärung einzuholen. Wird die Zustimmung verweigert, ist anstelle der/des betreffenden Kandidat/inn/en nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung ein anderes Mitglied zu wählen.

§ 9

Nachwahlen

Bei Ausscheiden eines vom Senat gewählten Mitglieds (§ 21 Abs 8 UG 2002), ist unverzüglich eine Nachwahl nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung für die Dauer der restlichen Funktionsperiode durchzuführen.

§ 10

Kundmachung und Mitteilung der Wahlergebnisse

Die oder der Vorsitzende des Senats hat unverzüglich nach Erhalt der Zustimmungserklärungen das Wahlergebnis der/dem zuständigen Bundesminister/in mitzuteilen sowie die Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt zu veranlassen.

§ 11

Auswahl aus dem Dreivorschlag der Akademie der Wissenschaften

Im Fall des § 21 Abs 7 UG letzter Satz UG 2002 gilt jene Person aus dem Dreivorschlag der Akademie der Wissenschaften als gewählt, die die Zweidrittelmehrheit/einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

Im Übrigen hat die (Aus-)Wahl aus dem Dreivorschlag der Akademie der Wissenschaften nach den Grundsätzen dieser Wahlordnung zu erfolgen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde vom Senat in seiner 4x. Sitzung am 9. März 2004 beschlossen, im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz am 17. März 2004 gemäß § 20 Abs. 6 Z 1 UG 2002 kundgemacht und tritt mit dem darauf folgenden Tag in Kraft.